



Die Althofdrachen e.V.
Dr. Peter Voigt
Eichenwaldstr. 9

76332 Bad Herrenalb

Gmund, 1. Juli 2004 K/ki

Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern auf den Start- und Landeflächen "Tannschach"

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags des Vereines Die Althofdrachen e.V. vom 05.08.2002 folgende

I.

E r l a u b n i s

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 LuftVG Abs. 1 LuftVG für Starts und Landungen mit Hängegleitern außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf den eingezeichneten Flächen entsprechend dem der Erlaubnis beiliegenden Kartenmaterial. Starts auf Gemarkung Gaggenau-Michelau, Landungen auf den bereits als Landeplatz in der Erlaubnis "Althof" zugelassenen Flurstücken 1376, 1377/1, 1377/2, 1403/1, Gemarkung Bernbach.
3. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für die Mitglieder des Antragstellers und für Nichtmitglieder. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

II.

A u f l a g e n

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.

3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen, sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers". Gefährdete Wege sind bei Flugbetrieb zu sperren.
4. An den Start- und Landstellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen

1. Wenn es für die Anlage des Naturstartplatzes erforderlich sein sollte Material einzubringen, bedarf eine solche Maßnahme der vorherigen naturschutzrechtlichen Erlaubnis des Landratsamtes Rastatt –Untere Naturschutzbehörde-.
2. Der Flugbetrieb ist nur in der Zeit vom 01. Mai bis 31. Januar zulässig. Vom 01. Februar bis 30. April ist der Flugbetrieb zum Schutz der nahe gelegenen Brutstätten von Wanderfalke und Kolkrabe untersagt.
3. Der neue Startplatz darf nur angelegt und genutzt werden, wenn und solange die Zustimmung der Stadt Gaggenau als Grundstückseigentümerin vorliegt.
4. Es dürfen nur nicht motorisierte Hängegleiter verwendet werden. Flugbetrieb mit Gleitschirmen ist nicht gestattet.
5. Die bisherige Anzahl der Starts darf durch die Anlage des Startplatzes neben der bereits bestehenden Drachenflugrampe nicht erhöht werden.
6. Als Landeplatz darf nur das bisher bereits genehmigte Wiesengelände südwestlich von Althof, Landkreis Calw, dienen.
7. Maßnahmen, wie z.B. die Errichtung von baulichen Anlagen im Sinne der Landesbauordnung oder gleichgestellte Maßnahmen, die Änderung der bisherigen Bodengestalt, insbesondere durch Abgrabung, Auffüllung und Aufschüttung, das Anbringen von Plakaten, Schildern und Schrifttafeln, die Beseitigung oder Änderung wesentlicher Landschaftsbestandteile, insbesondere von Bäumen, Hecken, Gebüsch und Feldgehölzen, bedarf nach

der Verordnung zum Landschaftsschutzgebiet "Michelbachtal" des Landratsamtes Rastatt vom 12.12.1974 der vorherigen Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde.

III.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

IV.

Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 165,- erhoben.

V.

Begründung

Mit Datum des 05.08.2002 wurde durch den Verein Die Althofdrachen e.V. ein Antrag auf Erteilung einer Außenstart- und -landeierlaubnis gemäß § 25 LuftVG gestellt.

Die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Rastatt wurde mit Schreiben vom 09.12.2002 gemäß § 16 Abs. 3 a LuftVO am Verfahren beteiligt.

Nach Durchführung eines gemeinsamen Ortstermines am 09.03.2004 teilte die Naturschutzbehörde Rastatt mit Schreiben vom 25.06.2004 mit, dass gegen den Flugbetrieb unter Einhaltung von Auflagen keine Bedenken naturwissenschaftlicher Art bestehen.

Bei der Durchführung des Ortstermines konnte gleichzeitig die Geländeeignung festgestellt werden.

Eine Befristung war im Hinblick auf die Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs nicht erforderlich.

VI.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.



Björn Klaassen
Referat Flugbetrieb